

10. Februar 2021

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Instandsetzung Unterführung Friedhof-/Thuraustrasse der Kantonsstrasse Nr. 125, Wil (Georg-Rennerstrasse) – Vernehmlassung

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Dem Staatsstrassenprojekt "Instandsetzung Unterführung Friedhof-/Thuraustrasse" der Kantonsstrasse Nr. 125 (Georg-Rennerstrasse) mit einem Kostenanteil zulasten der Stadt Wil von Fr. 269'500.- sei zuzustimmen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziffer 1 gemäss Art. 7 lit. d Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung

Die Unterführung Friedhof /Thuraustrasse der Kantonsstrasse Nr. 125 (Georg-Rennerstrasse) ist eine Brücke aus dem Jahre 1965. Aufgrund einer Zustandsaufnahme und einer statischen Überprüfung hat sich gezeigt, dass das Bauwerk Korrosionsschäden und statische Defizite aufweist. Deshalb beabsichtigt der Kanton St. Gallen als Eigentümerin der Brücke eine umfangreiche Instandsetzung im Jahr 2022. Die Instandsetzung erfolgt in zwei Hauptbauphasen und drei Nebenbauphasen. Nebst wenigen kurzzeitigen Vollsperrungen stehen für den Verkehr jederzeit zwei Fahrspuren zur Verfügung. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich ein Jahr.

An diesen Aus- und Neubau der Unterführung Friedhof-/Thuraustrasse hat sich die Stadt Wil gemäss Art. 69 Abs. 1 Strassengesetz (StrG) mit 35% an den Baukosten für Geh- und Radwege entlang der Kantonsstrasse zu beteiligen. Dies entspricht einem Kostenanteil zulasten der Stadt Wil von netto Fr. 269'500.--. Die Langsamverkehrsmassnahmen umfassen die beidseitig der Fahrbahn angeordneten Gehwege mit einer Breite von 2.00 m.

1. Ausgangslage

Die Kantonsstrasse Nr. 125, bekannt als Georg-Rennerstrasse, führt von der St. Gallerstrasse (Gamma Kreisel) via Autobahnanschluss A1 südlich nach Rickenbach TG. Die Friedhof- und die Thuraustrasse, beides Gemeindestrassen 2. Klasse, unterqueren die Kantonstrasse Nr. 125 auf der Höhe des Friedhofs Wil. Das Unterführungsbauwerk Friedhof-/Thuraustrasse wurde im Jahr 1965 als Spannbetonbrücke erstellt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Örtlichkeit sowie den Perimeter der bestehenden Unterführung.

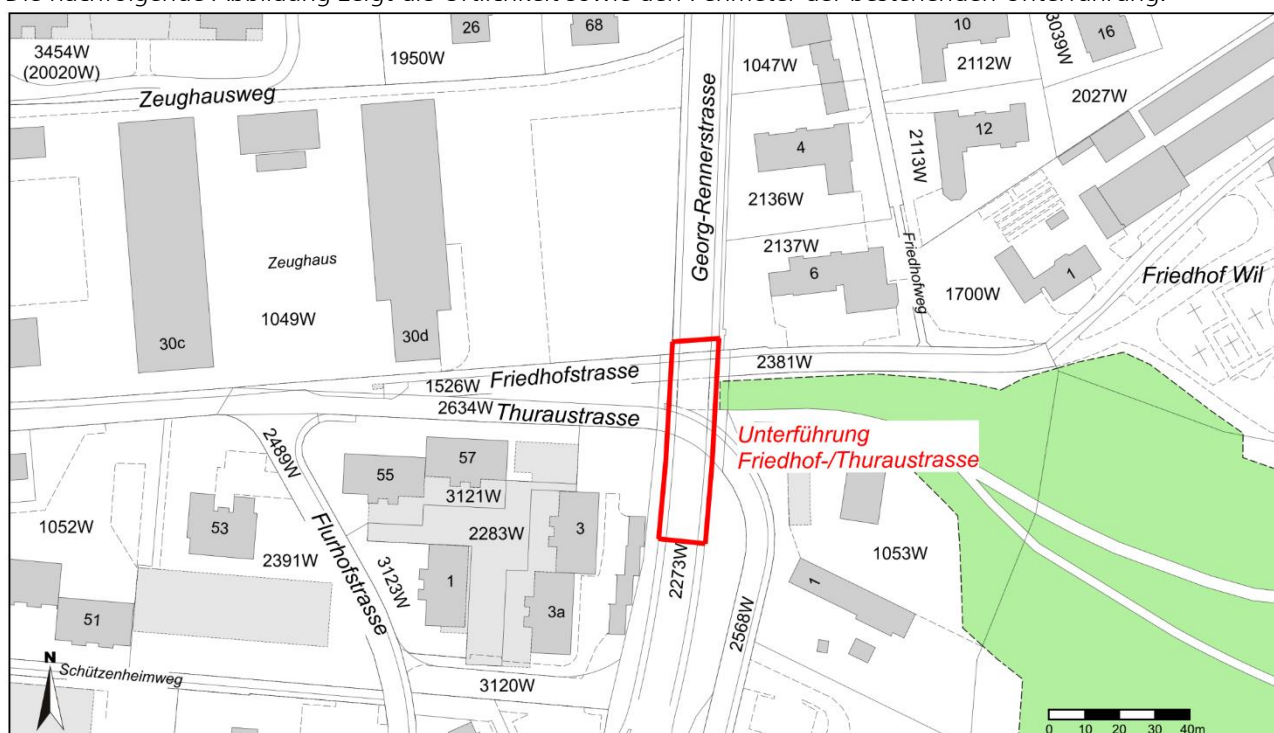


Abbildung 1: Kartenausschnitt amtliche Vermessung

Die bestehende Unterführung weist neben der Fahrbahn beidseits der Georg-Rennerstrasse je ein 1.85 m breites Trottoir auf. Die Gesamtlänge des Bauwerks beträgt 50.5 m und deren Gesamtbreite 14.0 m.

Seit dem Baujahr 1965 wurden durch das Kantonale Tiefbauamt St. Gallen diverse Instandhaltungsmassnahmen an der Unterführung vorgenommen. In den Jahren 2011/2012 wurde auf der Ostseite des Bauwerks eine Lärmschutzwand erstellt. Die Lärmschutzwand wird mit dem aktuellen Bauprojekt nicht tangiert und ist folglich nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes.

Im Februar 2020 wurde eine statische Überprüfung der Unterführung durchgeführt und ein Massnahmenkonzept erarbeitet. Der Bericht zeigt auf, dass das Bauwerk Korrosionsschäden und statische Defizite aufweist. Die Tragkraft muss gemäss den gültigen, einschlägigen Normen gegenüber dem Ist-Zustand verstärkt werden. Demzufolge ist eine umfassende Instandsetzung und Verstärkung des Tragwerks erforderlich. Das Kantonale Tiefbauamt St. Gallen hat die Firma Bänziger Partner AG, Buchs, mit der Erarbeitung eines Massnahmenprojektes beauftragt. Das nun vorliegende Bauprojekt wurde zwischen April und September 2020 erarbeitet und wird im folgenden Kapitel beschrieben.

2. Projekt

Im Sinne des kantonalen Strassengesetzes (StrG) handelt es sich beim vorliegenden Projekt um einen Aus- bzw. Neubau des Brückenbauwerks. Bei der bestehenden Unterführung Friedhof-/Thurastrasse werden nicht nur Schäden behoben, sondern es wird auch die Tragkraft des gesamten Brückenbauwerks gegenüber dem Stand vor 55 Jahren erhöht. Zudem wird die Gesamtbreite der Unterführung (klassierte Fläche) beidseits um je ca. 15 cm verbreitert. Demzufolge sind die baulichen Massnahmen nach kantonaem Strassengesetz nicht als Unterhaltmassnahmen (Art. 51 StrG) sondern als Aus-/Neubau (Art. 31 StrG) zu qualifizieren.

Die nachfolgenden drei Abbildungen veranschaulichen die geplanten baulichen Massnahmen an der Unterführung.

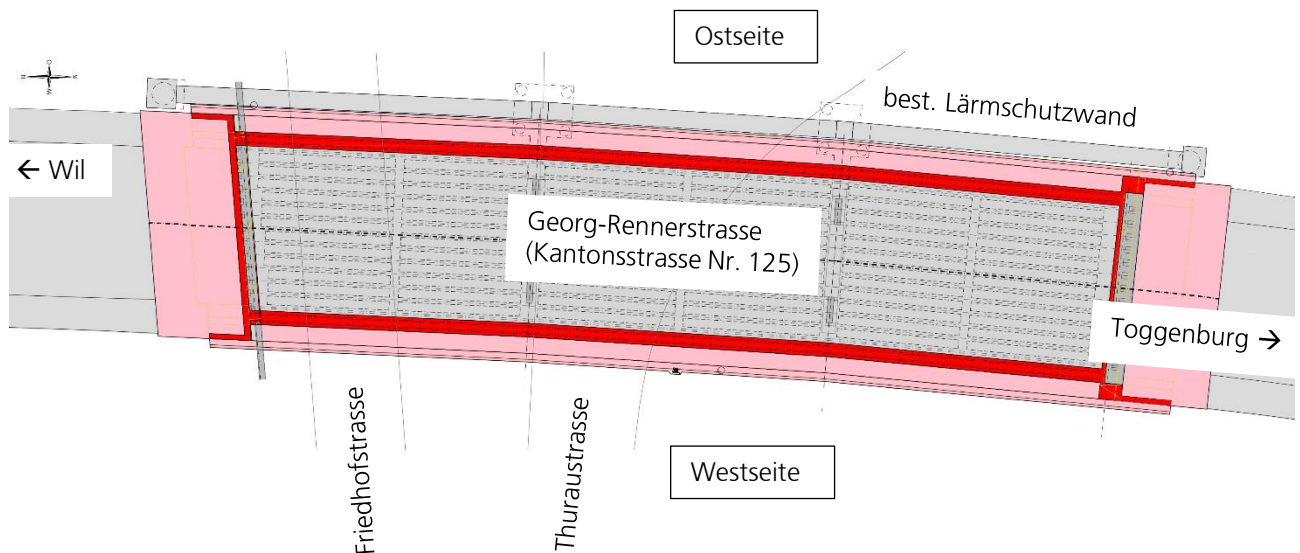


Abbildung 2: Grundriss Unterführung Friedhof-/Thurastrasse

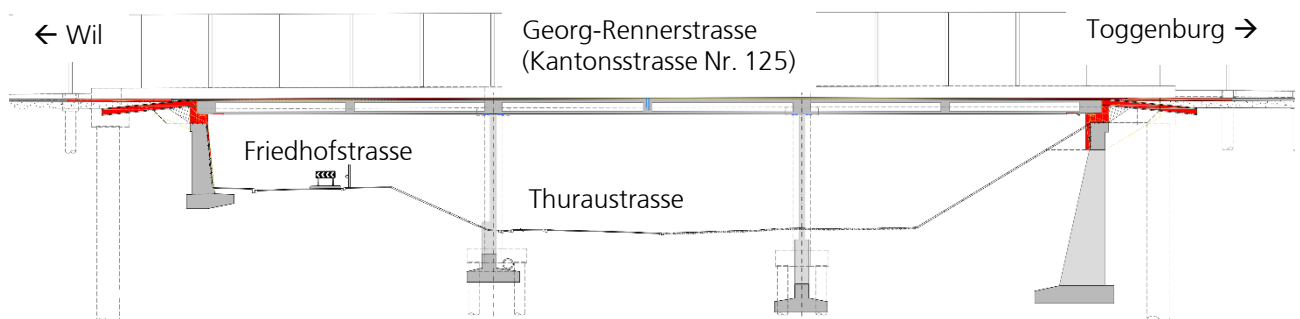


Abbildung 3: Längsschnitt Unterführung Friedhof-/Thurastrasse

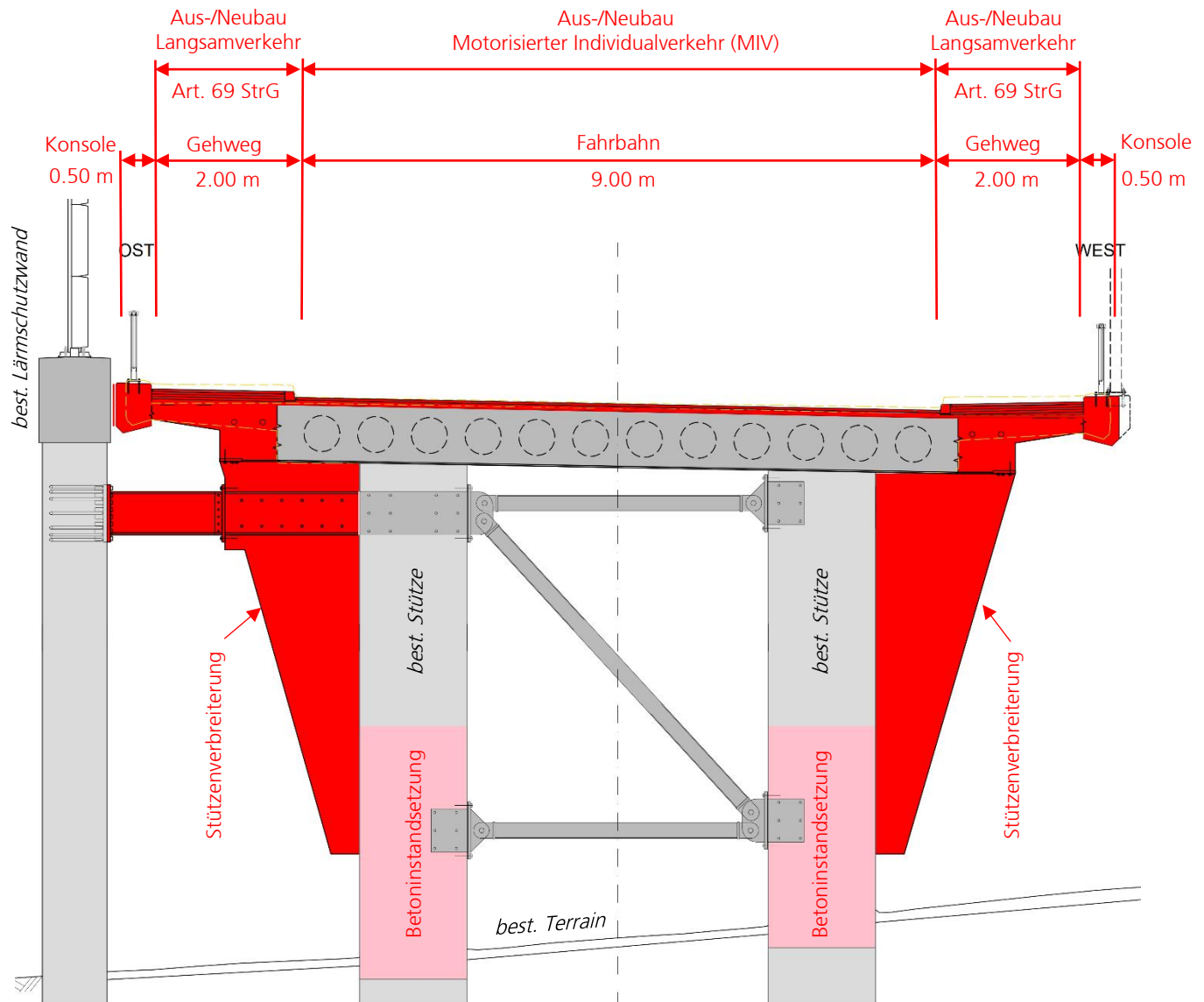


Abbildung 4: Querschnitt Unterführung Friedhof-/Thurastrasse

Die beidseitig der Fahrbahn bestehenden Gehwege werden komplett abgebrochen und erneuert. Anstelle der bestehenden Breite von 1.85 m werden sie neu eine Breite von 2.00 m aufweisen. Ebenfalls abgebrochen und erneuert werden die seitlichen Konsolen mit den Geländern. Das bestehende Gelände wird durch ein neues Staketengelände mit einer Höhe von 1.00 m gemäss den Normalien des Kantons St. Gallen ersetzt.

Im Bereich der Fahrbahn wird der bestehende Asphaltbelag erneuert. Um die Tragfähigkeit der Brücke zu erhöhen wird die bestehende Fahrbahnplatte gegenüber dem heutigen Zustand in Querrichtung verstärkt. Des Weiteren sind die Fahrbahnübergänge undicht, weisen starke Korrosion auf und sind in einem generell schlechten Zustand. Deshalb werden sowohl die Lager als auch die Fahrbahnübergänge abgebrochen. Die Brückenplatte wird neu mit den Widerlagern verbunden.

Gleichzeitig werden die bestehenden Stützen verstärkt und verbreitert. An den bestehenden Stützen werden zudem diverse Betoninstandsetzungsarbeiten vorgenommen.

3. Werkleitungen / Entwässerung / Strassenbeleuchtung

Im Ausbaubereich sind Gas-, Wasser-, EW- und TV-Leitungen vorhanden. In Absprache mit den Technischen Betrieben Wil sind lediglich lokale Anpassungsarbeiten notwendig, Netzerweiterungen sind keine vorgesehen. Auch beim bestehenden Entwässerungs- und Kanalisationssystem sind lediglich lokale Massnahmen notwendig.

Die Strassenbeleuchtung wird entsprechend den verkehrstechnischen Vorgaben angepasst.

4. Bauablauf und Verkehrsführung

Der Aus- und Neubau ist in verschiedenen Bauetappen über voraussichtlich ein Jahr vorgesehen. Grundsätzlich können mit wenigen Ausnahmen jederzeit beide Fahrspuren offengehalten werden. Die Fussgänger werden auf einer Passerelle separat geführt. Mit der bestehenden Signalisation (Signal 4.03 Autostrasse) wird angezeigt, dass der Autobahnzubringer ab dem Knoten Gottfried-Kellerstrasse/Waldeggstrasse in Richtung Autobahn ausschliesslich dem motorisierten Individualverkehr zur Verfügung steht. Aufgrund dieser Signalisation ist somit das Velofahren ab diesem Knoten in Richtung Autobahn untersagt.

Bauphase 0 – Vorbereitungsarbeiten (ca. 1 Woche):

Die bestehende Gehwegerhöhung West wird abgebrochen und ein provisorischer Belag wird eingebaut. Zeitgleich wird die temporäre Abstützung der Kragplatte eingebaut. Diese ist erforderlich, damit die Auskragung befahrbar wird. Des Weiteren werden in dieser Phase die Installationen sowie der Fussgängersteg aufgebaut. Dem motorisierten Individualverkehr (MIV) stehen zwei Fahrspuren mit einer Breite von je 3.50 m zur Verfügung. Die Fussgänger werden über den östlichen Gehweg geführt.

Bauphase 1 – Instandsetzung Fahrspur Richtung Wil (ca. 18 Wochen):

In dieser Phase werden die Instandsetzungsmassnahmen bis auf die Asphaltbeläge ausgeführt. Damit die Arbeiten ausgeführt werden können, ist ein Lehrgerüst erforderlich. Die Durchfahrtshöhe der Friedhofstrasse reduziert sich dadurch auf 3.50 m. Die Friedhofstrasse ist die einzige Zufahrt für Fahrzeuge zum Friedhof, der Stadtgärtnerei und den Liegenschaften östlich der Brücke. Die Betroffenen werden frühzeitig informiert. Die Verkehrsführung auf der Brücke sieht vor, für den Verkehr jeweils zwei Fahrspuren mit einer Breite von je 3.0 m zur Verfügung zu stellen. Sondertransporte mit Überbreite müssen, beispielsweise über die Toggenburgerstrasse, umgeleitet werden. Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr erachtet eine Fahrspurbreite von je 3.0 m als zu knapp, insbesondere für LKWs. Es wird empfohlen, eine Fahrspurbreite von je 3.5 m zu projektieren. Die Abteilung Tiefbau nimmt diesbezüglich im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Projektleitung des kantonalen Tiefbauamtes St. Gallen Kontakt auf. Zudem ist während einem Wochenende eine Vollsperrung der Georg-Rennerstrasse erforderlich.

Bauphase 2 – Instandsetzung Fahrspur Richtung Toggenburg (ca. 18 Wochen):

Die Verkehrsführung der Bauphase 2 erfolgt analog der Bauphase 1. Auch in dieser Bauphase ist die Zufahrtshöhe der Friedhofstrasse auf 3.50 m beschränkt. Mit den Instandsetzungsarbeiten der Fahrspur werden zeitgleich die Randsteine gesetzt und die Gehwegerhöhung erstellt. Analog der Bauphase 1 sind während dieser Bauphase ebenfalls Fahrspuren mit einer Breite von je 3.0 m eingeplant. Auch hier wird eine Fahrspurbreite von je 3.5 m

empfohlen. Die Abteilung Tiefbau nimmt diesbezüglich im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Projektleitung des kantonalen Tiefbauamtes St. Gallen Kontakt auf.

Bauphase 3 – Gehwegerhöhung Ostseite (ca. 1 Woche):

Die Verkehrsführung erfolgt während dieser Bauphase analog der Bauphase 1 und 2. Allerdings sind unter der Brücke keine Massnahmen notwendig, somit entfallen auch die Einschränkungen.

Bauphase 4 – Belagseinbau Fahrbahn (ca. 1 Woche):

In einer letzten Phase erfolgt der Belagseinbau der Fahrbahn. Der Belagseinbau erfolgt während einer Vollsperrung der Brücke an einem Wochenende.

5. Kosten und Zuständigkeiten

Der Bau von Staatsstrassen obliegt nach Art. 34 StrG dem Kanton. Nach Art. 35 Abs. 1 StrG wird die Politische Gemeinde, auf deren Gebiet das Strassenbauvorhaben liegt, bei der Projektierung angehört und zur Stellungnahme eingeladen. Gemäss Art. 7 lit. d Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Stadtparlamentes betreffend die Projektierung von Strassenbauten des Kantons bei einem Kostenvoranschlag mit Gesamtkosten über 2 Mio. Franken dem fakultativen Referendum.

Gemäss Kostenvoranschlag vom 28. August 2020 wird von Gesamtaufwendungen (Genauigkeit +/- 10%) von Fr. 2'695'000.-- inkl. MwSt. ausgegangen.

Arbeitsgattung	Kosten in Fr. inkl. MwSt.
000 Kosten für Grundstück	13'000.--
100 Vorbereitung, Spezialtiefbau, Instandsetzung, Umgebung	924'000.--
200 Tief- und Untertagbauarbeiten	1'167'000.--
300 Rohbauarbeiten	38'000.--
800 Übrige Aufwendungen	553'000.--
Total Kosten Unterführung Friedhof-/Thuraustrasse	2'695'000.--

Die Stadt Wil hat für den Ausbau und Neubau der Langsamverkehrsmassnahmen der "Unterführung Friedhof-/Thuraustrasse" gemäss Art. 69 Abs. 1 StrG einen Gemeindebeitrag von 35% zu leisten. Beim Gemeindeanteil an den Baukosten nach Art. 69 StrG handelt es sich finanzrechtlich um gebundene Ausgaben, weil die Stadt Wil im Falle der Realisierung des Bauvorhabens durch den Kanton zur Beitragspflicht verpflichtet ist.

In Anlehnung an Art. 69 Abs. 1 StrG ist ein Kostenteiler gemäss nachfolgender Tabelle vorgesehen. Die Breite der angrenzenden Trottoirs wurde dabei ins Verhältnis zur Gesamtbreite (Fahrbahnbreite 10.0 m + Gehwegbreite 2x 2.0 m = 14.0 m) gesetzt. Entsprechend betragen die Kosten für die 4.0 m breiten Gehwege insgesamt 28.57% der Gesamtkosten respektive Fr. 769'961.50 inkl. MwSt.; davon wiederum hat die Stadt Wil 35% respektive Fr. 269'500.-- zu tragen.

Bauteil	Anteil Kanton (inkl. MwSt.)		Anteil Gemeinde (inkl. MwSt.)	
Strasse (Anteil an Gesamtkosten: Breite = 10.0 m entsprechen 71.43%)	100%	Fr. 1'925'038.50	0%	Fr. 0.--
Gehwege (Anteil der Gesamtkosten: Breite = 4.0 m entsprechen 28.57%)	65%	Fr. 500'461.50	35%	Fr. 269'500.--
Total Kostenanteil		Fr. 2'425'500.--		Fr. 269'500.--

6. Landerwerb und vorübergehende Beanspruchung

Für die Projektumsetzung werden westlich der Unterführung Friedhof-/Thurastrasse diverse Flächen vorübergehend beansprucht. Diese werden vor allem als Installationsfläche und für die Verkehrsflächen der Fussgänger benötigt. Die Verbreiterung des westlichen Randbordes hat zudem einen Erwerb von ca. 2m² auf dem Grundstück Nr. 1049W zur Folge. Grundeigentümerin ist die Politische Gemeinde Wil. Das Landerwerbs- und Enteignungsverzeichnis wurde durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen erstellt und ist Bestandteil des Genehmigungsdossiers.

7. Termine und Ausblick

Für die Umsetzung des vorliegenden Bauvorhabens ist die Zustimmung der Politischen Gemeinde nach Art. 35 StrG notwendig. Nach der Genehmigung des Strassenprojekts durch den Kantonsrat beziehungsweise nach dem positiven Abschluss des Referendumsverfahrens folgt das Planverfahren nach Strassengesetz. Dabei werden die Pläne nach Art. 41 Abs. 1 StrG während dreissig Tagen beim Departement Bau, Umwelt und Verkehr der Stadt Wil öffentlich aufgelegt. Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn über das Projekt sowie die allenfalls dagegen erhobenen Einsprachen rechtskräftig entschieden ist. Zudem muss vor Baubeginn die Abtretung privater Rechte nach Art. 50 StrG geregelt sein.

Gemäss dem aktuellen Bauprogramm des kantonalen Tiefbauamtes soll im Januar 2022 mit den Installations- und Vorbereitungsarbeiten begonnen werden. Die Verkehrsfreigabe ist auf den Spätherbst 2022 geplant. Die Rückbauarbeiten der Baustelleninstallation können voraussichtlich Ende 2022 abgeschlossen werden.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Philipp Gemperle
Stadtschreiber-Stellvertreter